

# Teilrevision Gemeindeordnung

Rückmeldungen aus der Volksdiskussion mit Beantwortung durch den Gemeinderat

| Antrag / Bemerkung / Begründung  | Antwort Gemeinderat  |
|--|--|
| <b>Art. 7 Wahlen</b>   |  |
| <p><b>Antrag / Bemerkung</b><br/>Abs. d) «die 5 Mitglieder» sollte erhalten bleiben.</p> <p><b>Begründung</b><br/>Ansonsten verliert man mit der Zeit das Verhältnis, wie viele Mitglieder es sein sollten.</p> <p>Dies verleitet schnell, zu akzeptieren, dass es je nach Angebot (Kandidaturen) plötzlich nur noch 4 oder 3 sind.</p> <p>Bleibt die Anzahl erhalten, wird die Gemeinde verpflichtet, die Mindestanzahl von 5 zu erhalten, was auch mit Seriosität und Qualität zu tun hat.</p> <p>Ich könnte mir vorstellen ein «mind. 5 Mitglieder» einzufügen, damit ggf. auch mehr als 5 Mitglieder in der Kommission sein könnten.</p> | <p>Die vorliegende Anpassung ist eine Angleichung an das übergeordnete Gemeindegesetz, Art. 15 Abs. d. Der Gemeinderat strebt nicht an, die Mitglieder-Anzahl der Geschäftsprüfungskommission zu ändern. Deshalb wird auch weiterhin in Artikel 27 die Mitgliederanzahl der Geschäftsprüfungskommission mit 5 definiert.</p> |
| <p><b>Antrag / Bemerkung</b><br/>kein Antrag</p> <p><b>Begründung</b><br/>Die Reduktion der Anzahl GR-Mitglieder ist angezeigt.</p>  | <p>Der Gemeinderat freut sich, dass Sie dessen Meinung teilen.</p>   |
| <b>Art. 8 Obligatorisches Referendum</b>   |  |
| <p><b>Antrag / Bemerkung</b><br/>Abs. b) Erlasse, Änderungen, Reglemente sollte weiterhin der Volksabstimmung unterliegen.</p>   | <p>Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Bevölkerung auch bei der Unterstellung von Erlassen, Aufhebungen oder Änderungen allgemeinverbindlicher Reglemente dem fakultativen Referendum miteinbezogen werden. Die Informationen werden gleichermassen</p>   |

# Teilrevision Gemeindeordnung

Rückmeldungen aus der Volksdiskussion mit Beantwortung durch den Gemeinderat

| Antrag / Bemerkung / Begründung  | Antwort Gemeinderat  |
|--|--|
| <p><b>Begründung</b><br/>Dies fördert die Teilnahme und Kenntnis der behandelten Werke und fördert die Teilnahme des Volkes am Gemeinleben.</p>  | <p>kundgetan und eine aktive Teilnahme des Stimmvolkes mittels Vernehmlassung ist auch dann möglich. Mit 30 Unterschriften kann eine Volksabstimmung ausserdem erzwungen werden. Diese Hürde scheint machbar, sollte sich die Bevölkerung mit einem Beschluss des Rates nicht einverstanden erklären.</p> <p>Die Durchführung einer Volksabstimmung hat zudem massiv höheren Verwaltungsaufwand und somit viel höhere Kosten zur Folge. Diese könnten mit der Unterstellung an das fakultative Referendum eingespart werden, ohne dass der Miteinbezug darunter leidet.</p>  |
| <p><b>Antrag / Bemerkung</b><br/>Abs. e) Voranschlag und Steuerfuss<br/>Was bedeutet diese Änderung für den Stimmbürger?</p>   | <p>Diese Änderung hat keinerlei Auswirkung für die Stimmberechtigten. Es ist lediglich eine textliche Anpassung an das übergeordnete Gemeindegesetz (Art. 15 Abs. 3 lit. e), bGS 151.11).</p>  |
| <b>Art. 9 Fakultatives Referendum</b>  |  |
| <p><b>Antrag / Bemerkung</b><br/>Abs. a) und b)<br/><i>Eine Umstellung von Prozentualem Anteil an der Steuereinheit sollte nicht durch Fixbeträge ersetzt werden.</i><br/><i>Es soll an den prozentualen Anteilen festgehalten werden.</i><br/>Abs. c) siehe Art. 8</p> <p><b>Begründung</b><br/><i>Einerseits verändert sich der Betrag der Steuereinheit laufend und gerade Corona hat gezeigt, dass starke Abwei-</i></p> | <p>Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die Corona-Pandemie massgebend auf die Finanzkompetenzen der Gemeinde Einfluss hatte. Ausserdem sind in besonderen bzw. ausserordentlichen Lagen die Finanzkompetenzen nicht mehr zwingend entscheidend (siehe Art. 22 der geltenden Gemeindeordnung).</p> <p>Praxisfremd sind die fixen Schwellenwerte keineswegs. So haben bereits acht Ausserrhoder Gemeinden diese Praxis in Anwendung.</p> <p>Absatz c):<br/>Eine Streichung der lit. c ist gemäss Vorprüfungsbericht des Kantons zu begrüssen. Der (vorsorgliche) Erwerb von Grundstücken ins Finanzvermögen ist in der Kompetenz des</p> |

# Teilrevision Gemeindeordnung

Rückmeldungen aus der Volksdiskussion mit Beantwortung durch den Gemeinderat

| Antrag / Bemerkung / Begründung   | Antwort Gemeinderat   |
|---|---|
| <p><i>chungen möglich sind.</i></p> <p><i>Andererseits verliert man den Bezug zur Steuereinheit sofort oder mit der Zeit.</i></p> <p><i>Ändert sich der Wert der Steuereinheit stärker, müsste die GO wieder angepasst und darüber abgestimmt werden, nur um die Grenzbeträge neu festzulegen. Das ist absolut unsinnig, praxisfremd und zeitlich auch nicht praxisnahe. Das jährliche Ausrechnen der Grenzbeträge aufgrund der Steuereinheit sollte verwaltungsmässig kein grosser Mehraufwand darstellen.</i></p> | <p>Gemeinderates (Art. 19 Satz 2 des Gemeindegesetzes; bGS 151.11), ebenso die Umwidmung innerhalb des Verwaltungsvermögens oder von Verwaltungsvermögen zu Finanzvermögen (Art. 24 Abs. 2 lit. b und c Finanzhaushaltgesetz; bGS 612.0; FHG). Der Erwerb oder die Umwidmung ins Verwaltungsvermögen unterstehen bei einer Streichung der lit. c den ordentlichen Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung.</p> <p>Restliche Antwort siehe weiter unten.</p> |
| <p><b>Antrag / Bemerkung</b><br/>Abs. a und b sollen belassen werden.</p> <p><b>Begründung</b><br/>Aus Sicht der GPK würde dies wohl verwaltungsseitig Sinn machen zur Erleichterung.</p> <p>Aus politischer Sicht wäre dies aber eher schwierig umzusetzen, würde sich die Steuereinheit verändern müsste die Gemeindeordnung immer wieder angepasst werden.</p>   | <p>Verweis auf untenstehende Antwort.</p>   |
| <p><b>Antrag / Bemerkung</b><br/>Abs. a) und b)<br/>Warum ändert der Gemeinderat von % auf absolute Frankenbeträge?</p>   | <p>Die Anpassung von %- auf fixe Schwellenwerte vereinfacht die Verständlichkeit. Die Zahlen sind so für sämtliche Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nachvollziehbar. Hinzu kommt die Vereinfachung in der Handhabung, also im Verwaltungsalltag. Der Kanton begrüsst zudem diese Umstellung mit folgender Bemerkung: Die Neuregelung mit einfach</p>  |

# Teilrevision Gemeindeordnung

## Rückmeldungen aus der Volksdiskussion mit Beantwortung durch den Gemeinderat

### Antrag / Bemerkung / Begründung

Warum ein Aufschlag von zZ von ca. 30 %?

### Antwort Gemeinderat

nachvollziehbaren Schwellenwerten wird als für die Bürgerin und den Bürger einfacher verständlicher Regelungsansatz ausdrücklich begrüsst.

Für die Berechnung der Schwellenwerte wurden die Zahlen der letzten 10 Jahre verglichen. Dabei ist eine klar steigende Tendenz zu erkennen:

#### *Neue, einmalige Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen*

| Jahr                               | <u>Gemeinderat</u><br>Bis 10 % des Ertrages<br>einer Steuereinheit<br>bis | <u>Fak. Referendum</u><br>Zwischen 10 % und<br>40 % des Ertrages<br>einer Steuereinheit<br>ab | <u>Oblig. Referendum</u><br>Über 40 % des Ertrages<br>einer Steuereinheit<br>ab |
|------------------------------------|---|---|---|
| 2016                               | Fr. 146'831   | Fr. 146'831   | Fr. 587'324   |
| 2025                               | Fr. 188'510   | Fr. 188'510   | Fr. 754'042   |
| Schnitt der<br>letzten 10<br>Jahre | Fr. 155'963   | Fr. 155'963   | Fr. 623'851   |

Im Entwurf der teilrevidierten Gemeindeordnung liegen die definierten Schwellenwerte bei:

|         |             |             |             |
|---------|-------------|-------------|-------------|
| Entwurf | Fr. 200'000 | Fr. 200'000 | Fr. 800'000 |
|---------|-------------|-------------|-------------|

Die Zunahme im Vergleich zu den aktuellen Finanzkompetenzen beträgt folglich 6,1 %.

#### *Neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen*

| Jahr | <u>Gemeinderat</u><br>Bis 1 % des Ertrages | <u>Fak. Referendum</u><br>Zwischen 1 % und | <u>Oblig. Referendum</u><br>Über 40 % des Ertra- |
|------|--|--|--|
|------|--|--|--|

# Teilrevision Gemeindeordnung

Rückmeldungen aus der Volksdiskussion mit Beantwortung durch den Gemeinderat

Antrag / Bemerkung / Begründung

Antwort Gemeinderat

|                                    | einer Steuereinheit<br>bis | 3 % des Ertrages ei-<br>ner Steuereinheit<br>ab | ges einer Steuerein-<br>heit<br>ab |
|------------------------------------|----------------------------|---|------------------------------------|
| 2016                               | Fr. 14'683                 | Fr. 14'683                                      | Fr. 44'049                         |
| 2025                               | Fr. 18'851                 | Fr. 18'851                                      | Fr. 56'553                         |
| Schnitt der<br>letzten 10<br>Jahre | Fr. 15'596                 | Fr. 15'596                                      | Fr. 46'789                         |

Im Entwurf der teilrevidierten Gemeindeordnung liegen die definierten Schwellenwerte bei:

|         |            |            |            |
|---------|------------|------------|------------|
| Entwurf | Fr. 20'000 | Fr. 20'000 | Fr. 60'000 |
|---------|------------|------------|------------|

Die Zunahme im Vergleich zu den aktuellen Finanzkompetenzen beträgt folglich auch hier 6,1 %.

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung hat sich der Gemeinderat entgegen den oben aufgeführten Überlegungen entschlossen, die Finanzkompetenzen bei der heutigen Praxis zu belassen.

## Art. 15 Vernehmlassung\*

### Antrag / Bemerkung

Abs. 3: Die Formulierung soll angepasst werden von

«... **können** ... eingeladen werden.» in

«... **sollen** ... eingeladen werden.»

### Begründung

Die Gemeinde publiziert sämtliche Vernehmlassungen auf der Webseite und im Amtsblatt des Kantons. Diese beiden Kanäle bieten jeweils die Newsletter-Funktion an. Somit können sämtliche interessierte Personen diese Funktion nutzen und damit die Information der Publikation direkt und einfach erhalten (Stichwort Holschuld). Selbstverständlich wird die Gemeinde ihre gelebte Praxis, bestimmte Organisationen zur Vernehmlassung direkt einzuladen, auch weiterhin fortführen.

# Teilrevision Gemeindeordnung

Rückmeldungen aus der Volksdiskussion mit Beantwortung durch den Gemeinderat

## Antrag / Bemerkung / Begründung

## Antwort Gemeinderat

Grundsätzlich sollte die Beteiligung des Volkes gefördert und nicht gemindert werden.

Hier ist bei der Umsetzung darauf zu achten, dass nicht «aus Bequemlichkeit» Mitwirkungen, Diskussionen etc. vernachlässigt werden.

## Art. 16 ... \*

### Antrag / Bemerkung

Art. 16 mit den beiden Paragraphen soll beibehalten werden.

Der neue Art. 16bis soll gelöscht werden.

### Begründung

Selbst wenn die Beteiligung gering ist, soll dennoch an den Wahlveranstaltungen festgehalten werden.

Gerade wenn ein GP oder KR gewählt wird, ist diese Veranstaltung zwingend. Das Volk hat ein Recht darauf und die Beteiligung wird grösser sein. Dies fördert auch die Beteiligung am Gemeindeleben.

Die Wahlversammlungen werden analog den öffentlichen Informationsveranstaltungen von wenigen Interessierten besucht. Kosten und Nutzen werden auch hier infrage gestellt. Die Hürde, sich an einer solchen Veranstaltung als Kandidat/in zur Verfügung zu stellen, scheint ausserdem gross und nicht mehr zeitgemäss. Daneben bringt das Departement Inneres und Sicherheit im Vorprüfungsbericht folgenden Hinweis mit ein: *Vorschriften für die Aufstellung von Kandidaten bei Gemeindewahlen bestehen nur für den zweiten Wahlgang (Art. 39 Abs. 2 f. Gesetz über die politischen Rechte, bGS 131.12). Vor diesem Hintergrund ist die bestehende Regelung von Wahlversammlungen zur Aufstellung von Wahlvorschlägen zumindest problematisch.*

## Art. 16bis Informationsveranstaltungen \*

### Antrag / Bemerkung

kein Antrag

Der Gemeinderat freut sich, dass Sie dessen Meinung teilen.

### Begründung

Die "Kann-Form" bezüglich der Durchführung einer Infoveranstaltung ist m.E. richtig. Die Vergangenheit zeigte, dass diese von Gemeindemitgliedern besucht wurden, die sich sowieso bereits informiert haben bzw. zum Unterstützerkreis potenzieller Kandidierenden gehören. Auch die Fi-

# Teilrevision Gemeindeordnung

Rückmeldungen aus der Volksdiskussion mit Beantwortung durch den Gemeinderat

## Antrag / Bemerkung / Begründung

## Antwort Gemeinderat

finanzierung dieser Wahl-Anlässe entsprach nicht dem Reglement (Finanzierung durch die politischen Parteien und Lesegesellschaften) und wurde jeweils achselzuckend vom GR übernommen.

### **Antrag / Bemerkung**

Abs. 1: Die kann-Formulierung ist in eine verbindliche Formulierung zu ändern.

### **Begründung**

Aktuell wird nur noch 1 öffentliche Informationsveranstaltung pro Jahr (Voranschlag) durchgeführt. Der Gemeinderat könnte bei einer kann-Formulierung sogar auf diese verzichten und die Stimmbürger hätten überhaupt keine Möglichkeit mehr, öffentlich Fragen zu stellen, was eine Rechtsbeschneidung für die Stimmbürger darstellt.

Der Gemeinderat möchte mit der Kann-Option die öffentlichen Versammlungen keinesfalls verhindern oder gar dem persönlichen Dialog ausweichen. Über wichtige Sachgeschäfte wird weiterhin offen, transparent und im direkten Dialog gesprochen sowie diskutiert, und das in Form von Versammlungen. Die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren zeigen allerdings das schwindende Interesse an solchen öffentlichen Informationsveranstaltungen. Die Gemeinde Wolfhalden zählt rund 1'350 Stimmberechtigte. Die Informationsveranstaltungen der Gemeinde werden jedoch meist von kaum mehr als 30 Stimmberechtigten und Interessierten besucht. Der Aufwand und die Kosten, die solche Veranstaltungen mit sich ziehen, stehen seit Langem in keinem Verhältnis zum Nutzen. Der persönliche Dialog und die Möglichkeit zur direkten Fragestellung können auch anders gelebt werden. Die offene Ratsstube, persönliche Vorsprache, direkte Kontaktaufnahme – all diese Optionen ermöglichen den direkten Kontakt und den Austausch. Zudem stehen sämtliche Informationen, welche an einer Informationsveranstaltung kundgetan werden, allen Personen auf unseren weiteren Kommunikationskanälen zur Verfügung.

### **Antrag / Bemerkung**

Abs. 1: Die kann-Formulierung ist in eine verbindliche Formulierung zu ändern.

Aktuell wird nur noch 1 öffentliche Informationsveranstaltung pro Jahr (Voranschlag) durchgeführt. Der Gemeinderat könnte bei einer kann-Formulierung sogar auf diese verzichten und die Stimmbürger hätten überhaupt keine Möglichkeit mehr, öffentlich Fragen zu stellen, was eine Rechtsbeschneidung für die Stimmbürger darstellt.

Siehe obige Antwort.

# Teilrevision Gemeindeordnung

Rückmeldungen aus der Volksdiskussion mit Beantwortung durch den Gemeinderat

## Antrag / Bemerkung / Begründung

## Antwort Gemeinderat

Die offene Ratsstube und der Leserbrief auf der Website der Gemeinde sind kein genügender Ersatz zur öffentlichen Versammlung.

### **Antrag / Bemerkung**

Abs. 1: Die kann-Formulierung ist in eine verbindliche Formulierung zu ändern. Aktuell wird nur noch 1 öffentliche Informationsveranstaltung pro Jahr (Voranschlag) durchgeführt. Der Gemeinderat könnte bei einer kann-Formulierung sogar auf diese verzichten und die Stimmbürger hätten überhaupt keine Möglichkeit mehr, öffentlich Fragen zu stellen, was eine Rechtsbeschneidung für die Stimmbürger darstellen.

Siehe obige Antwort.

## Art. 17 Zusammensetzung

### **Antrag / Bemerkung**

Nur Hinweis

Der Gemeinderat freut sich, dass Sie dessen Meinung teilen.

### **Begründung**

Die GPK kann dies nur unterstützen

### **Antrag / Bemerkung**

kein Antrag

Der Gemeinderat freut sich, dass Sie dessen Meinung teilen.

### **Begründung**

Die Reduktion der Anzahl der GR-Mitglieder ist angezeigt und richtig.

### **Antrag / Bemerkung**

Ob der GR aus 7 oder 5 Mitgliedern bestehen soll, ist Ansichtssache. Beides hat Vor- und Nachteile und wird an der

Der Gemeinderat kann Ihren Überlegungen folgen. Mit der Stärkung der Verwaltung werden den Gemeinderatsmitgliedern jedoch viele operative Tätigkeiten entzogen. Das heisst, die Ratsmitglieder können sich vermehrt auf die strategische Ausrichtung der Gemeinde fokussieren und sich dieser annehmen. Der Gemeinderat ist daher der Auffassung, dass

# Teilrevision Gemeindeordnung

Rückmeldungen aus der Volksdiskussion mit Beantwortung durch den Gemeinderat

| Antrag / Bemerkung / Begründung  | Antwort Gemeinderat  |
|--|--|
| <p>Urne entschieden.</p> <p><b>Begründung</b><br/>Fakt ist, dass 7 Behördenmitglieder die Bevölkerung deutlich breiter abbilden als nur 5 Behördenmitglieder.</p> <p>Da das Finden von guten Behördenmitgliedern heute schwieriger ist, käme eine Reduktion den Suchenden entgegen.</p> <p>Je kleiner ein Gemeinderat, desto eher ist ein Behördenmitglied von der Ausstandsregelung (Art. 8, Gemeindegesetz) betroffen, was das Entscheidungsgremium Gemeinderat bei nur 5 Behördenmitglieder um 20% reduziert.</p> <p>Nur gerade 4 Personen entscheiden bei 1 Ausstand über die Geschicke der Gemeinde, was bedenklich ist und für 7 Mitglieder spricht.</p> | <p>dafür 5 Mitglieder ausreichend sind. Ausserdem spiegelt sich die Veränderung der Gesellschaft auch in der Bereitschaft der Bevölkerung, Gemeindefunktionen im Milizsystem zu übernehmen – sie schwindet. Zwar hat die Gemeinde Wolfhalden bis heute alle vakanten Sitze stets besetzen können. Ein Blick über die Gemeindegrenze hinaus zeigt allerdings, dass das keine Selbstverständlichkeit mehr ist. Der Gemeinderat möchte verhindern, dass Sitze unbesetzt bleiben. Dies hätte provisorische Umstrukturierungen zur Folge – für die Verwaltung aber auch für die weiteren Ratsmitglieder. Es wären Stellvertretungen und Mehraufwände nötig. Die nötige Konstanz, die der Rat aber auch die Verwaltung benötigt, sich den wichtigen Themen anzunehmen, bliebe aus. Mit der Reorganisation hat man nun die Möglichkeit, dieser Situation vorausschauend entgegenzuwirken.</p> |
| <p><b>Antrag / Bemerkung</b><br/>Ob der GR aus 7 oder 5 Mitgliedern bestehen soll, ist Ansichtssache. Beides hat Vor- und Nachteile und wird an der Urne entschieden.</p> <p><b>Begründung</b><br/>Bei einem Gremium von 7 Mitgliedern kommt es zu deutlich weniger Pattsituationen und Stichentscheiden durch das Präsidium als bei 5 Mitgliedern (Ausstand, berufliche Verhinderung, Krankheit eines Mitglieds).</p>   | <p>Siehe obige Antwort.</p>  |
| <p><b>Antrag / Bemerkung</b><br/>Ob der GR aus 7 oder 5 Mitgliedern bestehen soll, ist An-</p>   | <p>Siehe obige Antwort.</p>  |

# Teilrevision Gemeindeordnung

Rückmeldungen aus der Volksdiskussion mit Beantwortung durch den Gemeinderat

## Antrag / Bemerkung / Begründung

## Antwort Gemeinderat

sichtssache. Beides hat Vor- und Nachteile und wird an der Urne entschieden.

Fakt ist, dass 7 Behördenmitglieder die Bevölkerung deutlich breiter abbilden als nur 5 Behördenmitglieder.

Da das Finden von guten Behördenmitgliedern heute schwieriger ist, käme eine Reduktion den Suchenden entgegen.

Je kleiner ein Gemeinderat, desto einschneidender ist es, wenn ein Behördenmitglied von der Ausstandsregelung (Art. 8, Gemeindegesetz) betroffen ist, was das Entscheidungsgremium Gemeinderat bei nur 5 Behördenmitglieder um 20% reduziert.

Nur gerade 4 Personen entscheiden bei 1 Ausstand über die Geschicke der Gemeinde, was bedenklich ist und für 7 Mitglieder spricht.

Bei einem Gremium von 7 Mitgliedern kommt es zu deutlich weniger Pattsituationen und Stichentscheiden durch das Präsidium als bei 5 Mitgliedern (Ausstand, berufliche Verhinderung, Krankheit eines Mitglieds).

### **Antrag / Bemerkung**

Siehe obige Antwort

Mit 7 Behördenmitglieder wird die Bevölkerungsvielfalt besser abgebildet als mit nur 5 Mitgliedern. Je kleiner ein Gemeinderat, desto eher ist ein Behördenmitglied von der Ausstandsregelung (Art. 8, Gemeindegesetz) betroffen, was das Entscheidungsgremium Gemeinderat bei nur 5 Behördenmitglieder um 20% reduziert. Nur gerade 4 Personen entscheiden bei 1 Ausstand über die Geschicke der Gemeinde, was bedenklich ist und für 7 Mitglieder spricht. Bei einem Gremium von 7 Mitgliedern kommt es zu deutlich weniger Pattsituationen und Stichentscheiden durch das Präsidium als bei 5 Mitgliedern (Ausstand, berufliche Verhinderung, Krankheit eines Mitglieds).

### **Antrag / Bemerkung**

Siehe obige Antwort

# Teilrevision Gemeindeordnung

Rückmeldungen aus der Volksdiskussion mit Beantwortung durch den Gemeinderat

Antrag / Bemerkung / Begründung

Antwort Gemeinderat

An 7 GR soll vorerst festgehalten werden.

## **Begründung**

Die Umstellung auf 5 GR kommt zu früh.

Bisher beklagte sich der GR, er habe keine Kapazitäten für teils Projekte und die Behandlung von Projekten dauerte teils lange.

Auch sollte die Einarbeitung der neuen Verwaltungsstelle zuerst ganz abgeschlossen sein und eine gewisse Routine erfolgen.

Daher soll an 7 GR vorerst festgehalten werden. Ebenso kann der GR so die nächste Legislatur nutzen um das aufzuarbeiten, was bisher nicht behandelt werden konnte oder lange Zeit brauchte.

Grundsätzlich erlaubt eine höhere Anzahl GR eine breitere Abdeckung der Meinungen aus der Gemeinde.

## **Art. 18 Allgemeine Aufgaben und Befugnisse**

### **Antrag / Bemerkung**

Aktuell kein Antrag, aber ein Hinweis.

### **Begründung**

Unser Gemeinderat möchte als strategisches Organ in der Gemeinde anerkannt sein.

Um diesen Hinweis zu kommentieren, sind die strategischen und operativen Tätigkeiten zu unterscheiden. Die Strategie definiert langfristige Ziele und die Richtung, welche die Gemeinde in der Zukunft einschlagen soll, während das Operative die kurz- bis mittelfristige Umsetzung und das effiziente Tagesgeschäft sicherstellt. Operative Tätigkeiten haben folglich in der Verwaltung ausgeführt zu werden. Diese bilden sich in den verschiedenen Stellen (Betriebsamt, Bausekretariat, Sozialamt etc.) ab. Der Gemeinderat als

# Teilrevision Gemeindeordnung

Rückmeldungen aus der Volksdiskussion mit Beantwortung durch den Gemeinderat

| Antrag / Bemerkung / Begründung  | Antwort Gemeinderat   |
|--|---|
| <p>Die Steuerbehörde befindet sich in Herisau, das Zivilstandsamt in Rehetobel, das Grundbuchamt ist in Heiden, die Finanzaufgaben werden geteilt mit Walzenhausen, die Feuerwehr ist regional organisiert. Das Alters- und Pflegeheim ist in Heiden und das Sozialamt wird regional in Heiden geführt. In den diversen Zweckverbänden wie Kehrichtverbrennung, Abwasser, Sozialberatung Vorderland usw. hat die Gemeinde einzig Einsitz und ist nicht mehr selbstbestimmt. Unsere Schule ist versehen mit einer CEO-Funktion (= Schulleiterin).</p> <p>Es stellt sich folglich die Frage, ob der Gemeinderat Wolfhalden effektiv noch das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde ist. Die Antwort darauf ist auch mit der Frage des Hauptamts des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin in Art. 25 zu beurteilen.</p> | <p>leitendes, planendes und vollziehendes Organ hingegen hat sich um die strategische Ausrichtung der Gemeinde zu kümmern. Folglich ist der Inhalt des Absatzes 1 dieses Artikels, welcher ebenso in Artikel 18 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11) entsprechend ausgewiesen wird, für den Gemeinderat als strategisches Gremium sachgerecht.</p> |
| <p><b>Antrag / Bemerkung</b><br/>Unser Gemeinderat möchte als strategisches Organ in der Gemeinde anerkannt sein.<br/>Die Steuerbehörde befindet sich in Herisau, das Zivilstandsamt in Rehetobel, das Grundbuch und der Brandschutz sind in Heiden, die Finanzaufgaben werden geteilt mit Walzenhausen, die Feuerwehr ist regional organisiert. Das Alters- und Pflegeheim ist in Heiden und das Sozialamt wird regional in Heiden geführt. In den diversen Zweckverbänden wie Kehrichtverbrennung, Abwasser, Sozialberatung Vorderland usw. hat die Gemeinde einzig Einsitz und ist nicht mehr selbstbestimmt. Unsere Schule ist versehen mit einer CEO-Funktion (= Schulleiterin).</p>  | <p>Siehe obige Antwort</p>  |

# Teilrevision Gemeindeordnung

Rückmeldungen aus der Volksdiskussion mit Beantwortung durch den Gemeinderat

## Antrag / Bemerkung / Begründung

## Antwort Gemeinderat

Es stellt sich folglich die Frage, ob der Gemeinderat Wolfhalden effektiv noch das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde ist. Die Antwort darauf ist auch mit der Frage des Hauptamts des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin in Art. 25 zu beurteilen.

### **Antrag / Bemerkung**

Unser Gemeinderat möchte als strategisches Organ in der Gemeinde anerkannt sein. Die Steuerbehörde befindet sich in Herisau, das Zivilstandsamt in Rehetobel, das Bauwesen ist in Heiden, die Finanzaufgaben werden geteilt mit Walzenhausen, die Feuerwehr ist regional organisiert. Das Alters- und Pflegeheim ist in Heiden und das Sozialamt wird regional in Heiden geführt. In den diversen Zweckverbänden wie Kehrichtverbrennung, Abwasser, Sozialberatung Vorderland usw. hat die Gemeinde einzig Einsitz und ist nicht mehr selbstbestimmt. Unsere Schule ist versehen mit einer CEO -Funktion (= Schulleiterin). Es stellt sich folglich die Frage, ob der Gemeinderat Wolfhalden effektiv noch das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde ist. Die Antwort darauf ist auch mit der Frage des Hauptamts des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin in Art. 25 zu beurteilen.

Siehe obige Antwort

## **Art. 20 Finanzkompetenzen**

### **Antrag / Bemerkung**

*Es soll an den prozentualen Anteilen festgehalten werden.*

Wir verweisen gerne auf die Antwort zu Artikel 9.

### **Begründung**

*Eine Umstellung von Prozentualem Anteil an der Steuereinheit sollte nicht durch Fixbeträge ersetzt werden.*

*Einerseits verändert sich der Betrag der Steuereinheit laufend und gerade Corona hat gezeigt, dass starke Abwei-*

# Teilrevision Gemeindeordnung

Rückmeldungen aus der Volksdiskussion mit Beantwortung durch den Gemeinderat

Antrag / Bemerkung / Begründung

Antwort Gemeinderat

*chungen möglich sind.*

*Andererseits verliert man den Bezug zur Steuereinheit sofort oder mit der Zeit.*

*Ändert sich der Wert der Steuereinheit stärker, müsste die GO wieder angepasst und darüber abgestimmt werden, nur um die Grenzbeträge neu festzulegen. Das ist absolut unsinnig, praxisfremd und zeitlich auch nicht praxisnahe. Das jährliche Ausrechnen der Grenzbeträge aufgrund der Steuereinheit sollte verwaltungsmässig kein grosser Mehraufwand darstellen.*

---

**Antrag / Bemerkung**

Abs. b) und c)

Warum ändert der Gemeinderat von % auf absolute Frankenbeträge?

Warum auch hier ein Aufschlag von ca. 30 %?

Wir verweisen gerne auf die Antwort zu Artikel 9.

---

**Antrag / Bemerkung**

Abs. b und c sollen belassen werden

**Begründung**

Aus Sicht der GPK würde dies wohl verwaltungsseitig

Sinn machen zur Erleichterung.

Aus politischer Sicht wäre dies aber eher schwierig

umzusetzen, würde sich die Steuereinheit verändern

müsste die Gemeindeordnung immer wieder

Wir verweisen gerne auf die Antwort zu Artikel 9.

# Teilrevision Gemeindeordnung

Rückmeldungen aus der Volksdiskussion mit Beantwortung durch den Gemeinderat

Antrag / Bemerkung / Begründung

Antwort Gemeinderat

angepasst werden.

## Art. 23 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit

### Antrag / Bemerkung

*Aufgrund der Begründung zu Art. 17 soll diese Änderung verworfen werden.*

### Begründung

*Aufgrund der Begründung zu Art. 17 soll diese Änderung verworfen werden.*

Wir verweisen gerne auf die Antwort zu Art. 17.

*(Der Gemeinderat kann Ihren Überlegungen folgen. Mit der Stärkung der Verwaltung werden den Gemeinderatsmitgliedern jedoch viele operative Tätigkeiten entzogen. Das heisst, die Ratsmitglieder können sich vermehrt auf die strategische Ausrichtung der Gemeinde fokussieren und sich dieser annehmen. Der Gemeinderat ist daher der Auffassung, dass dafür 5 Mitglieder ausreichend sind. Ausserdem spiegelt sich die Veränderung der Gesellschaft auch in der Bereitschaft der Bevölkerung, Gemeindefunktionen im Milizsystem zu übernehmen – sie schwindet. Zwar hat die Gemeinde Wolfhalden bis heute alle vakanten Sitze stets besetzen können. Ein Blick über die Gemeindegrenze hinaus zeigt allerdings, dass das keine Selbstverständlichkeit mehr ist. Der Gemeinderat möchte verhindern, dass Sitze unbesetzt bleiben. Dies hätte provisorische Umstrukturierungen zur Folge – für die Verwaltung aber auch für die weiteren Ratsmitglieder. Es wären Stellvertretungen und Mehraufwände nötig. Die nötige Konstanz, die der Rat aber auch die Verwaltung benötigt, sich den wichtigen Themen anzunehmen, bliebe aus. Mit der Reorganisation hat man nun die Möglichkeit, dieser Situation vorausschauend entgegenzuwirken.)*

### Antrag / Bemerkung

Weiterhin 4 Mitglieder für Beschlussfähigkeit

### Begründung

Abs. 2: Je kleiner ein Gemeinderat, desto eher besteht die Möglichkeit, dass jemand in den Ausstand treten muss, abwesend oder krank ist.

Die Betrachtung weiterer Gemeinden zeigt, dass die jeweiligen Gemeinderäte beschlussfähig sind, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Das wird mit der geltenden Gemeindeordnung auch in Wolfhalden gelebt. Mit der Mitgliederzahl von 5 wäre das mit der Beschlussfähigkeit bei 3 Mitgliedern gleichermassen geregelt. Sollte sich die Stimmbewölkerung für 5 Gemeinderatsmitglieder aussprechen, die Beschlussfähigkeit jedoch bei 4 belassen, würde der Gemeinderat bei einer Abwesenheit und einem Ausstand beschlussunfähig sein. Das hätte die Verschiebung des Geschäfts auf den nächsten Monat zur Folge oder dieses müsste im Zirkularverfahren behandelt werden. Das verhindert eine effizien-

# Teilrevision Gemeindeordnung

## Rückmeldungen aus der Volksdiskussion mit Beantwortung durch den Gemeinderat

| Antrag / Bemerkung / Begründung   | Antwort Gemeinderat  |
|---|--|
| <p>Wenn nur gerade 3 Personen über die Geschicke der Gemeinde entscheiden, ist das aus demokratischer Sicht höchst fragwürdig.</p> <p>Der Fall Walzenhausen hat 2010 gezeigt, dass der Regierungsrat ein Quorum von 3 bzw. gar 2 Mitgliedern als temporäre Ausnahme bewilligt und dabei hingewiesen hat, dass ein tiefes Beschlussquorum aufgrund der Stimmengleichheit heikel sei. So hat er entsprechende Auflagen verfügt.</p> <p>Auch Wolfhalden hat in der Vergangenheit längere Ausfallzeiten von Behördenmitgliedern hinnehmen müssen, was für eine höhere Mitgliederzahl von 7 und damit weiterhin 4 Mitgliedern für die Beschlussfähigkeit spricht.</p>  | <p>ente Behandlung sowie die nötige Diskussion über die Geschäfte.</p> |
| <p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Abs. 2: Je kleiner ein Gemeinderat, desto einschneidender ist die Möglichkeit, dass jemand in den Ausstand treten muss, abwesend oder krank ist.</p> <p>Wenn nur gerade 3 Personen über die Geschicke der Gemeinde entscheiden, ist das aus demokratischer Sicht höchst fragwürdig.</p> <p>Der Fall Walzenhausen hat 2010 gezeigt, dass der Regierungsrat ein Quorum von 3 bzw. gar 2 Mitgliedern als temporäre Ausnahme bewilligt und dabei hingewiesen hat, dass ein tiefes Beschlussquorum aufgrund der Stimmengleichheit heikel sei. So hat er entsprechende Auflagen verfügt.</p> <p>Auch Wolfhalden hat in der Vergangenheit längere Ausfallzeiten von Behördenmitgliedern hinnehmen müssen, was für eine höhere Mitgliederzahl von 7 und damit weiterhin 4 Mitgliedern für die Beschlussfähigkeit spricht.</p> | <p>Siehe obige Antwort.</p>  |

# Teilrevision Gemeindeordnung

Rückmeldungen aus der Volksdiskussion mit Beantwortung durch den Gemeinderat

Antrag / Bemerkung / Begründung

Antwort Gemeinderat

## Antrag / Bemerkung

Abs. 2: Wenn nur gerade 3 Personen über die Geschicke der Gemeinde entscheiden, ist das aus demokratischer Sicht höchst fragwürdig. Der Fall Walzenhausen hat 2010 gezeigt, dass der Regierungsrat ein Quorum von 3 bzw. gar 2 Mitgliedern als temporäre Ausnahme bewilligt und dabei hingewiesen hat, dass ein tiefes Beschlussquorum aufgrund der Stimmgleichheit heikel sei. So hat er entsprechende Auflagen verfügt. Auch Wolfhalden hat in der Vergangenheit längere Ausfallzeiten von Behördenmitgliedern hinnehmen müssen, was für eine höhere Mitgliederzahl von 7 und damit weiterhin 4 Mitgliedern für die Beschlussfähigkeit spricht.

Siehe obige Antwort.

## Art. 25 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin )

### Antrag / Bemerkung

Hier sollte ein Bereich von Stellenprozenten genannt werden. z.B. «Hauptamt mind. 60% bis max. 80%».

### Begründung

Die Erhöhung des GP-Pensums bringt sicher Attraktivität und Möglichkeiten. Dennoch sollte eine «faktische Alleinherrschaft» des GP durch ein Hauptamt vermieden und die Stellenprozente begrenzt werden. Das Beispiel Walzenhausen zeigt, dass ein GP im Amt sitzt mit einem 100%-Hauptamt, welches heute gar nicht mehr begründet werden kann.

Eine Aufnahme der Prozente in der Gemeindeordnung würde die Flexibilität massiv einschränken. Ein Anpassen hätte eine erneute Volksabstimmung zur Folge, was in keinem Verhältnis stünde. Ausserdem ist diese Vorgehensweise praxisfremd. So hat keine weitere Ausserrhoder Gemeinde das Pensum in der Gemeindeordnung fixiert, ausser das Gemeindepräsidium wird im Vollamt geführt.

In Wolfhalden ist das Hauptamt vorgesehen, welches entgegen dem Vollamt eine weitere Beschäftigung zulässt. Das Pensum von 80 Stellenprozent wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderates definiert. Diese wird vom Gemeinderat nach Annahme der Gemeindeordnung per 1. Juni 2027 in Kraft gesetzt.

### Antrag / Bemerkung

Nur Hinweis

Der Gemeinderat freut sich, dass Sie dessen Meinung teilen.

### Begründung

# Teilrevision Gemeindeordnung

Rückmeldungen aus der Volksdiskussion mit Beantwortung durch den Gemeinderat

Antrag / Bemerkung / Begründung

Antwort Gemeinderat

Die GPK kann dies nur unterstützen.

## **Antrag / Bemerkung**

keine Bemerkung

## **Begründung**

Die Reduktion der Anzahl der GR-Mitglieder verlangt die Aufstockung des Pensums des / der GP und ist richtig. Als wichtig erachte ich jedoch gleichzeitig, dass die operative Führung durch die GR / GP auf das absolute Minimum reduziert wird und sich in erster Linie auf die strategische Führung der Gemeinde konzentriert.

Der Gemeinderat teilt Ihre Meinung. Ein wichtiger Punkt der Anpassung der Gemeindeordnung und der gesamten Reorganisation ist, dass sich der Gemeinderat künftig strategischen Themen annehmen kann und von operativen Tätigkeiten entlastet wird.

## **Antrag / Bemerkung**

In Kombination von Art. 18 und Art. 25 ist ein Hauptamt aktuell abzulehnen.

## **Begründung**

Sie Bemerkung in Art. 18.

Die Abhängigkeit der Gemeinderäte vom Primus inter pares (= Gemeinderatspräsident/in (GRP)) ist bei hohen Stellenprozenten des GRP deutlich höher als bei weniger Stellenprozenten.

Beides hat Vor- und Nachteile und wird an der Urne entschieden.

Wolfhalden hat gesetzeskonform für die Schule die CEO-Funktion der Schulleitung eingerichtet.

Im Voranschlag 2026 soll eine Stelle *Leitung Infrastruktur*

In Wolfhalden ist das Hauptamt vorgesehen, welches entgegen dem Vollamt eine weitere Beschäftigung zulässt. Das Pensum von 80 Stellenprozent wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderates definiert. Diese wird vom Gemeinderat nach Annahme der Gemeindeordnung per 1. Juni 2027 in Kraft gesetzt.

Ob sich das in Zukunft bewährt, wird sich erst nach einer gewissen Einarbeitungszeit zeigen. Fakt ist, dass das aktuelle Pensum von 50 Stellenprozent nicht ausreicht. Wie bereits kommuniziert, war es bis anhin nur aufgrund der Selbstständigkeit bzw. Pension des amtierenden Gemeindepräsidenten möglich, das Amt so zu führen.

Ausserdem soll damit die Lukrativität dieses Amtes gesteigert werden. Eine Nachfolge ist anlässlich der Gesamterneuerungswahlen zwingend zu finden. Mit dem Stellenpensum von 50 Prozent wird sich jedoch kaum eine Person zur Verfügung stellen, da dieses schlicht nicht mehr realistisch ist.

# Teilrevision Gemeindeordnung

Rückmeldungen aus der Volksdiskussion mit Beantwortung durch den Gemeinderat

Antrag / Bemerkung / Begründung

Antwort Gemeinderat

mit 80-100% geschaffen werden.

Es fehlt eine verbindliche Angabe, wie viele Stellenprozen-  
te für das Hauptamt gerechnet werden. Auf der Website  
der Gemeinde sind 80% angegeben, was aber keine ver-  
bindliche Aussage ist.

Siehe obige Antwort.

## **Antrag / Bemerkung**

Siehe Bemerkung in Art. 18.

Die Abhängigkeit der Gemeinderäte vom Primus inter  
pares (= Gemeinderatspräsident/in (GRP)) ist bei hohen  
Stellenprozenten des GRP deutlich höher als bei weniger  
Stellenprozenten.

Beides hat Vor- und Nachteile und wird an der Urne ent-  
schieden.

Wolfhalden hat gesetzeskonform für die Schule die CEO-  
Funktion der Schulleitung eingerichtet.

Im Voranschlag 2026 soll eine Stelle *Leitung Infrastruktur*  
mit 80-100% geschaffen werden.

Es fehlt eine verbindliche Angabe, wie viele Stellenprozen-  
te für das Hauptamt gerechnet werden. Auf der Website  
der Gemeinde sind 80% angegeben, was aber keine ver-  
bindliche Aussage ist.

In Kombination von Art. 18 und Art. 25 ist ein Hauptamt  
aktuell abzulehnen.

Siehe obige Antwort.

## **Antrag / Bemerkung**

Siehe Bemerkung in Art. 18. Die Abhängigkeit der Gemeinde-  
räte vom Primus inter pares (= Gemeinderatspräsident/in  
(GRP)) ist bei hohen Stellenprozenten des GRP deutlich  
höher als bei weniger Stellenprozenten. Beides hat Vor-  
und Nachteile und wird an der Urne entschieden. Wolfhal-  
den hat gesetzeskonform für die Schule die CEO-Funktion  
der Schulleitung eingerichtet. Im Voranschlag 2026 soll

# Teilrevision Gemeindeordnung

Rückmeldungen aus der Volksdiskussion mit Beantwortung durch den Gemeinderat

Antrag / Bemerkung / Begründung

Antwort Gemeinderat

eine Stelle Leitung Infrastruktur mit 80-100% geschaffen werden. Es fehlt eine verbindliche Angabe, wie viele Stellenprozente für das Hauptamt gerechnet werden. Auf der Website der Gemeinde sind 80% angegeben, was aber keine verbindliche Aussage ist. In Kombination von Art. 18 und Art. 25 ist ein Hauptamt aktuell abzulehnen.

## Art. 29 Revisionsunternehmen \*

### Antrag / Bemerkung

Abs.2 muss zwingend beibehalten werden.

### Begründung

Der periodische Wechsel der Revisionsstelle ist wichtig. Die Qualität der Kontrolle darf nicht durch "Bequemlichkeit" gemindert werden.

Diese Wechsel der Mandate hat einen guten Grund (siehe Vorfälle in Steinach SG, Eggersriet SG).

Auch wenn diese Wechsel einen gewissen Mehraufwand und ggf. im ersten Mandatsjahr Mehrkosten verursachen, so sind sie zwingend nötig um die Kontrolle seriös und qualitativ hochwertig zu halten.

Die Absicht des Gemeinderates, diesen Absatz zu streichen, basiert nicht auf dem Umstand der "Bequemlichkeit". Vielmehr sind die Überlegungen folgende: Das Revisionsunternehmen braucht jeweils eine gewisse Zeit, bis es sich in die Abläufe der Gemeinde eingelesen und zurechtgefunden hat. Mit der Regelung des Wechsels nach sechs Jahren muss das Unternehmen nach der Erlangung der Konstanz bereits wieder gewechselt werden. Ein neues Unternehmen muss wieder von vorn beginnen, was Zeit kostet. Zeit, die sonst der eigentlichen Revisionstätigkeit zugutekäme. Ein Wechsel nach einer gewissen Zeit ist sicherlich angezeigt, um, wie von Ihnen festgestellt, die nötige Kontrolle seriös und qualitativ hochwertig zu halten. Jedoch sollte dieser nicht zeitlich festgelegt werden. Vielmehr sollte hier auf die Einschätzung der Geschäftsprüfungskommission, der Finanzverwaltung und des Gemeinderats vertraut werden.

### Antrag / Bemerkung

Nur Frage

### Begründung

Was heisst das nun konkret für die GPK?

Wird das externe Revisionsunternehmen

Absatz 1:

Aufgrund der Rückmeldung aus der kantonalen Vorprüfung des Departements Inneres und Sicherheit kann der zweite Satz dieses Absatzes zu Missverständnissen führen. Es wurde der Gemeinde deshalb vorgeschlagen, diesen ersatzlos zu streichen.

Es ist weiterhin so, dass die Geschäftsprüfungskommission das Revisionsunternehmen

# Teilrevision Gemeindeordnung

Rückmeldungen aus der Volksdiskussion mit Beantwortung durch den Gemeinderat

| Antrag / Bemerkung / Begründung  | Antwort Gemeinderat   |
|--|---|
| <p>von der GPK vorgeschlagen und dann vom GR gewählt?</p> <p>Bis anhin wurde ja nur die Budgetposition vom GR bewilligt.</p>   | <p>auswählt und beauftragt. Der Gemeinderat wird die diesbezüglich nötigen Aufwendungen in den jeweiligen Voranschlag mitaufnehmen.</p> |
| <p><b>Antrag / Bemerkung</b><br/>Abs. 2 soll belassen werden</p> <p><b>Begründung</b><br/>Die GPK ist der Meinung, dass Abs. 2 nicht gestrichen werden soll, da dies zu einer grösseren Sicherheit bei der Überprüfung der Jahresrechnung führt. Jede Revisionsstelle setzt ihre Schwerpunkte an anderen Stellen der Gemeinderechnung.</p> <p>Wir sind uns bewusst, dass ein Wechsel alle 6 Jahre zu einem Mehraufwand für den Gemeindegassier führen kann. Wir sind aber der Meinung, dass dieser Mehraufwand vertretbar ist.</p> <p>Gemäss unserer Nachfrage beim Gemeindegassier, habe sich der Mehraufwand beim letzten Wechsel der externen Revisionsstelle in Grenzen gehalten. Selbstverständlich wäre es zeitsparender gewesen, mit der bisherigen Revisionsstelle weiterzuarbeiten.</p> | <p>Siehe obige Antwort</p>  |

# Teilrevision Gemeindeordnung

Rückmeldungen aus der Volksdiskussion mit Beantwortung durch den Gemeinderat

Antrag / Bemerkung / Begründung

Antwort Gemeinderat

ten. Die neue externe

Revisionsstelle konnte uns einen, aus ihrer Sicht, vertretbaren Mehraufwand bestätigen.

Unsere Gründe bezgl. Sicherheit konnten sie aber gut nachvollziehen und unterstützen.

## Allgemeine Rückmeldung zur Teilrevision der Gemeindeordnung

Antrag / Bemerkung / Begründung

Antwort Gemeinderat

### Allgemeine Rückmeldung

#### Antrag / Bemerkung

Viele Ämter wurden bereits in andere Gemeinden ausgelagert. Ich bin für eine Gemeindefusion statt eine neue Stelle zu schaffen und das Pensum für den Gemeindepräsidenten zu erhöhen.

Die Reduzierung der Gemeinderäte von 7 auf 5 finde ich nicht gut. Dann wird die Bevölkerung noch weniger gehört, verstanden und vertreten.

#### Begründung

Sollte der Weg zur Gemeindefusion irgendwann möglich sein, steht der Gemeinderat dieser Option offen gegenüber. Fusionen stehen allerdings zum jetzigen Zeitpunkt nicht zur Diskussion. Das Fusionsgesetz wird vom Kanton zwar zurzeit erarbeitet. Der Prozess bis zur Genehmigung und Inkraftsetzung dauert jedoch noch eine Weile an. Und bis letztendlich eine Fusion mit einer anderen Gemeinde zustande kommt, wären neben den gesetzlichen Grundlagen ohnehin noch viele weitere Herausforderungen zu bewältigen und nähme noch einige Zeit in Anspruch. Um weiterhin professionell und zeitgemäss zu agieren und die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen, möchte der Gemeinderat nicht abwarten, sondern jetzt aktiv tätig werden.

Mit der Stärkung der Verwaltung werden den Gemeinderatsmitgliedern viele operative Tätigkeiten entzogen. Das heisst, die Ratsmitglieder können sich vermehrt auf die strategische Ausrichtung der Gemeinde fokussieren und sich dieser annehmen. Der Gemeinderat ist daher der Auffassung, dass dafür 5 Mitglieder ausreichend sind. Ausserdem spiegelt sich die Veränderung der Gesellschaft auch in der Bereitschaft der Bevölkerung, Gemeindefunktionen im Milizsystem zu übernehmen – sie schwindet. Zwar hat die Gemeinde

# Teilrevision Gemeindeordnung

Rückmeldungen aus der Volksdiskussion mit Beantwortung durch den Gemeinderat

Antrag / Bemerkung / Begründung

Antwort Gemeinderat

Wolfhalden bis heute alle vakanten Sitze stets besetzen können. Ein Blick über die Gemeindegrenze hinaus zeigt allerdings, dass das keine Selbstverständlichkeit mehr ist. Der Gemeinderat möchte verhindern, dass Sitze unbesetzt bleiben. Dies hätte provisorische Umstrukturierungen zur Folge – für die Verwaltung, aber auch für die weiteren Ratsmitglieder. Es wären Stellvertretungen und Mehraufwände nötig. Die nötige Konstanz, die der Rat, aber auch die Verwaltung benötigt, um sich den wichtigen Themen anzunehmen, bliebe aus. Mit der Reorganisation hat man nun die Möglichkeit, dieser Situation vorausschauend entgegenzuwirken.

---

**Antrag / Bemerkung**

Im Anhang mein Kommentar zur Sache. MfG.

**Begründung**

Der Kommentar der stellungnehmenden Person ist in den obigen Zeilen integriert und somit beantwortet.